64. Bertragsstempel beim Borliegen eines Bertrages, durch den der eine Bertragschließende, der das Recht erworben hat, die Auflassung eines Grundstückes zu fordern, nach erfolgter Berteilung dieses Grundstückes sein angebliches Recht auf Auflassung eines der Treunstücke dem anderen Bertragschließenden für einen bestimmten Preis abgestreten hat.

IV. Civissenat. Urt. v. 30. Mai 1892 i. S. Preuß. Steuersiskus (Bekl.) w. N. (Kl.) Rep. IV. 111/92.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht bafelbft.

Die Witwe G. und deren Kinder verkauften durch Vertrag vom 17. September 1888 ben Regierungsbaumeistern Dt. und D. das Grundftud Gubenerstraße Nr. 12 u. 13 in B. Die Räufer traten burch Bertrag vom 18. Dezember 1888 ihre Rechte aus bem Raufvertrage, insbesondere das Recht, die Auflaffung zu verlangen, an den Rläger ab. Der lettere hat, ohne daß die Auflassung des Grundstückes an ihn erfolgt ist, das Grundstück zerlegt und über die einzelnen Trennftude Bertrage mit verschiedenen Bersonen in der Art abgeschlossen, baß er den letzteren sein angebliches Recht auf Auflassung ber Trennftucke abgetreten hat. Durch einen biefer fogenannten Ceffionsvertrage hat ber Rläger am 2. Juli 1889 bem Maurermeister S. sein angebliches Recht auf Auflassung bes Trennstückes Nr. 468/58 im Flächeninhalte von 1061 Quabratmetern für einen bestimmten Preis abgetreten. Der Beklagte forderte zu diesem Vertrage ben Immobiliar= faufsstempel von eins vom hundert des im Vertrage sogenannten Abtretungspreises. Der Rläger, ber sich nur zur Rahlung bes Cessionsstempels von 1,50 M für verbunden erachtete, zahlte den Raufsstempel mit Borbehalt. Seine Ruckforderungstlage wurde vom Landgerichte und vom Berufungsgerichte für begründet erachtet. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Mus ben Grunben:

... "Die Entscheibungsgrunde laffen ... einen felbständigen Revisionsgrund erfennen, wenn sie auf den am 2. Juli 1889 vom Rlager mit bem Maurermeister S. über bas Trennftuck Nr. 468 abgeschloffenen Bertrag und beffen aus bem Streitstoffe zu entnehmenden Inhalt bezogen werben. Der Bertrag vom 2. Juli 1889 schließt fich an ben von ber Witme S. und beren Kindern mit den Regierungsbaumeiftern M. und D. über bas Grundstud Gubenerftraße Nr. 12 u. 13 abgeschlossenen Kaufvertrag vom 17. September 1888 und ben von M. und D. mit dem Rläger abgeschlossenen Vertrag bom 18. Dezember 1888 an. Durch ben leuteren Vertrag haben M. und D. alle ihre Rechte aus bem Raufvertrage vom 17. September 1888, insbesondere bas Recht, die Auflassung zu verlangen, auf den Rläger übertragen. Dieser aber hat, ohne daß bie Auflassung an ihn erfolgt ift, fein vermeintliches Recht, die Auflassung einzelner realer Teile des Grundstudes zu verlangen, weiter begeben. Er hat burch ben Bertrag vom 2. Juli 1890 feine Rechte aus ben bezeichneten Berträgen auf bas Trennftud Nr. 468/58, insbesondere auch bas Recht, die Auflaffung ju verlangen, bem Maurermeifter S. abgetreten.

Der Kläger, bem M. und D. durch den Vertrag vom 18. Dezember 1888 ihre Rechte aus dem Kausvertrage vom 17. September 1888 abgetreten hatten, war vermöge dieser Abtretung in der Rechtslage, seinerseits die ihm abgetretenen Rechte, insbesondere das Recht, die Auflassung des Grundstücks Gubenerstraße Nr. 12 u. 13 zu sordern, weiter zu begeben. Sine Verpslichtung der Witwe H. und ihrer Kinder zur Auflassung einzelner Trennstücke wird aber durch den Kausvertrag vom 17. September 1888 nicht begründet. Ist auch das Grundstück Nr. 12 u. 13 Gubenerstraße in der Art teilbar, daß die realen Teile, in die es zerlegt wird, besondere Rechtsobjekte bilben können, so ergiebt doch der Streitstoff nicht, daß es zur Zeit der Abschließung des Vertrages schon geteilt gewesen, daß es in seinen realen Teilen zum Gegenstande des Vertrages vom 17. September 1888 gemacht worden ist, und daß die Trennstücke, in Ansehung deren der Kläger sein angebliches Recht auf Aussassung an andere Versonen

abgetreten hat, zu jenen realen Teilen gehört haben. Der Streitstoff ergiebt auch nicht, daß die Witwe H. und ihre Kinder, sei es in dem Bertrage vom 17. September 1888, sei es in einem späteren Rechtsporgange, sich vervflichtet haben. Auflassungertlärungen für einzelne reale Teile bes Grundstückes, die durch die Räufer ober beren Rechtsnachfolger abgezweigt werben möchten, abzugeben. Das Berufungsgericht bemerkt nur, daß nach den Verträgen vom 17. September 1888 und vom 18. Dezember 1888 eine Parzellierung bes Grunbftudes Subenerstraße Nr. 12 u. 13 von den Vertragschließenden in Außsicht genommen worden sei, und daß die ursprünglichen Berkaufer fich nicht allein zur Auflassung, sondern auch zur Berteilung ber rudftandigen Raufgelber auf die einzelnen Trennstude verpflichtet baben. Allein bas Berufungsgericht ftellt nicht fest, und ber Streitstoff ergiebt nichts bavon, daß die Verkäufer zur Auflassung einzelner Trennstücke fich verpflichtet haben. Die erwähnte Verteilung ber rudftändigen Raufgelber auf die zu bildenden Trennstücke, mit ber die Berfäufer in bem Bertrage fich einverstanden erklärt haben, nötigt nicht zur Annahme einer Verpflichtung ber Verfäufer, ihrerfeits bie Trennstücke ben Personen, die ihnen von ben Räufern ober beren Rechtsnachfolgern vorgeführt werben möchten, einzeln aufzulaffen. Es muß also angenommen werden, daß die burch den Bertrag vom 17. September 1888 begründete Auflassungsverpflichtung ber Vertäufer auf bas ganze Grundstück sich bezieht und nicht auf ieben einzelnen ber realen Teile, in bie es ben Käufern ober beren Cessionar por ber Auflassung gefallen mag, das Grundstück zu zerlegen. nach dem Vertrage vom 17. September 1888 teine Verpflichtung ber Bertäufer zur Auflassung ber Trennstude, weil ben Bertäufern nur eine auf das ganze Grundstück bezügliche Auflassungserklärung obliegt. jo können sie ohne Berletung bes Bertrages bie Auflassung einzelner Trennstude ablehnen. Ihre Rechtsstellung gegenüber einer Reihe verschiedener Cessionare, von benen jeder mit dem Anspruche auf Auflassung eines Trennstückes an sie herantritt, ist eine wesentlich andere, als fie gegenüber einem von den ursprünglichen Käufern ober beren Cessionar, dem Rläger, erhobenen einheitlichen Auflassungsanspruche gegenüber sein wurde. Denn wenn auch bas gange Grundstück, bas ben Gegenstand bes Vertrages vom 17. September 1888 gehilbet hat. aus den Teilen, in die es zerlegt worden ift, besteht, so murbe boch

bie Zerlegung bes einheitlichen Auflassunspruches insoviel Ansprüche, als es ben Käufern ober ihrem Rechtsnachfolger gefällt, Trennstücke zu bilben, und die Abtretung dieser Ansprüche an verschiedene Personen dem §. 408 A.C.A. I. 11 widersprechen, nach der die Verpflichtung des Schuldners durch die Abtretung des Rechtes nicht erschwert werden darf.

Diese Beurteilung der Rechtslage kann aber nicht dahin führen, ben Berträgen vom 2. Juli 1889 überhaupt keine rechtliche Wirksam= feit beizulegen. Die Vertragschließenden haben die von den Verfäufern unmittelbar an die Cessionarien des Rlägers zu erteilende Auflassung als bas geeignete Mittel angesehen, ben aus bem Vertragsinhalte sich ergebenden wirtschaftlichen Vertragszweck, daß die Cessionarien des Rlägers die Verfügungsmacht bes Eigentumers über die Trennstücke erhalten, zu erreichen, und fie haben bemgemäß bas vermeintliche Recht bes Rlägers auf Auflassung ber Trennstucke als ben Bertragsgegenstand hingestellt. Bird bie Auflassung von ben Berfäufern unmittelbar an die Ceffionarien des Rlägers erteilt, jo haben die Berträge ihren wirtschaftlichen Zweck erreicht. Da aber nach bem vorliegenden Streitstoffe eine rechtliche Gebundenheit der ursprünglichen Berkäufer zur Erteilung der Auflassung ber Trennstücke an bie Cefsionarien bes Klägers nicht besteht, und nicht anzunehmen ift, daß die Kontrahenten ber Verträge vom 2. Juli 1889 die Erreichung ihres wirtschaftlichen Vertragszweckes von dem auten Willen ber ursprünglichen Berkaufer haben abhängig machen wollen, fo bleibt nur übrig, für den Kall, daß die Bertäufer die Auflassung an die Cefsionare bes Klägers verweigern, eine Verpflichtung bes Klägers, auf Grund ber Berträge vom 17. September 1888 und 18. Dezember 1888 fich felbst die Auflassung des ganzen Grundstückes erteilen zu lassen und bemnächst feinen Ceffionarien die Trennftude aufzulaffen, als im Vertragsinhalte liegend anzunehmen. Diese Erwägungen würden einen Raufvertrag als eventuell von den Vertragschließenden gewollt ergeben.

Von ähnlichen Grundsähen ist der gegenwärtig erkennende Senat des Reichsgerichtes in den Urteilen vom 12. Juli 1882 (J.M.Bl. 1889 S. 190), vom 16. November 1891 (Rep. IV. 207/91) und vom 19. Februar 1892 (Rep. IV. 317/91) ausgegangen.

Die vorstehenden Erwägungen machen die Ausbebung des Berufungsurteiles notwendig. Eine Entscheidung in der Sache selbst ist durch den Mangel der festen thatsächlichen Unterlage des Berufungsurteiles, die vom Revisionsgerichte nicht selbständig ergänzt werden darf, und die aus solchem Mangel sich von selbst ergebende hypothetische Natur der vorgenommenen Erwägungen ausgeschlossen. Die Sache war daher zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen."